

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 12/Jahrgang 2015

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin

30.04.2015

Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1
45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich.
Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Delija Ugljaniv, Friedhofsallee 115 a, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005176716/45 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2015

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Gahr

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid wegen unterlassener Mitwirkungspflicht gemäß § 90 Abgabenordnung (AO) sowie den §§ 9 bis 11 der Zweitwohnungssteuersatzung, Aktenzeichen 24-5/2015510001537 für den Steuerpflichtigen Fabian Haß, bisher wohnhaft in 60389 Frankfurt am Main, Vereinsstraße 37, kann nicht zugestellt werden, da Herr Haß unbekannt verzogen ist.

der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.232, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.04.2015

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Castor

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Biru-Dan Grancea, Gravelottestr. 12, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005177417/25 am 13.03.2015 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 13.03.2015 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2015

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Heilmann

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2012 beide vom 05.01.2015, mit den Aktenzeichen 24-5/2460.1650.0000.1 und 7801.0046.01644 für Dominik Pajor, zuletzt wohnhaft Aktienstr. 162 in 45473 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2015

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2012, beide vom 05.01.2015, mit dem Aktenzeichen 24-5/2460.1650.00001 und 7801.0046.01644 für Dominik Pajor, zuletzt gemeldet Aktienstraße 162 in 45473 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtige derzeit nicht feststellbar ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Diese können von dem Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2015

Die Oberbürgermeisterin I. A.

Freyer

<u>Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses</u>

Der Umlegungsbeschluss vom 20.02.2015 - Ordn.-Nr.: Inn 1e /1 und 85 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß §76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück Heißener Str. 28 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 27

Flurstücke Nr.: 67 und 309,

ist gemäß § 71 BauGB am 13.04.2015 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 14.04.2015

Umlegungsausschuss der Stadt Mülheim an der Ruhr Der Vorsitzende

Witt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327);

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) wird die Straße "Fän-

gerweg" in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger

Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden

einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden

zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elekt-

ronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-

Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr

zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21,

ein-gesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung

folgenden Tag als bekannt gegeben.

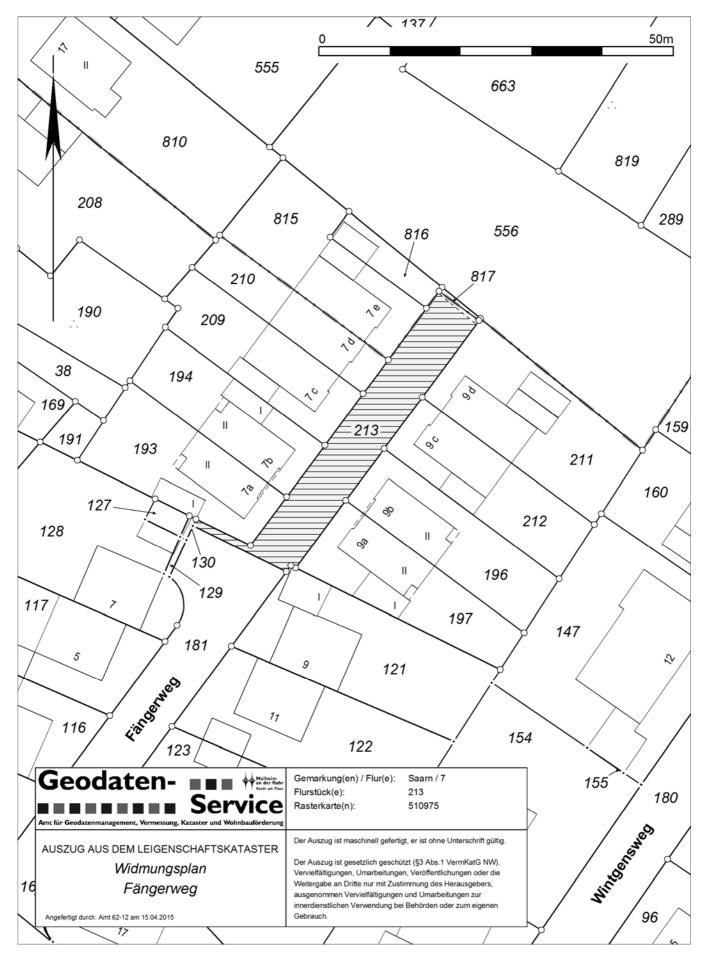
Mülheim an der Ruhr, den 20.04.2015

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

Chluba

112



<u>Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des</u> Bebauungsplanes "Kölner Straße/Heidendoren – I 18"

vom 17.04.2015

1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Heidendoren – I 18"; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Heidendoren – I 18" städtebauliche Festsetzungen durch den am 20.02.1930 förmlich festgestellten Hauptfluchtlinienplan "Bundesstraße 1/Verbandsstraße N.S.V./Kölner Straße" bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Heidendoren – I 18" treten diese Festsetzungen außer Kraft.

Der Planungsausschuss beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von vier Wochen. Hierzu wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Information und zu Einzelgesprächen gegeben. Ziele und Zwecke der Planung sowie der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung werden im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Wochen im Technischen Rathaus (HBP 5) auszuhängen.

Die Verwaltung wird eine Zusammenfassung des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung den Mitgliedern der Bezirksvertretung und des Planungsausschusses im Rahmen des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung zuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde."

П

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

Ш

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2015

Die Oberbürgermeisterin

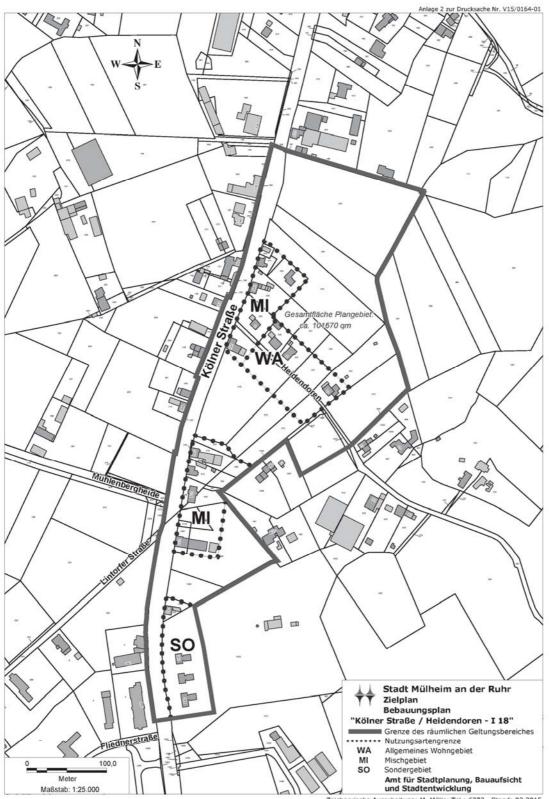
Dagmar Mühlenfeld

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Kölner Straße/Heidendoren – I 18"

ī

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan "Kölner Straße/Heidendoren – I 18" folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Planungsrechtliche Sicherung und Neuordnung der vorhandenen nicht störenden gewerblichen Nutzung sowie der Wohnnutzung im Bereich der Kölner Straße durch Festsetzung von insgesamt zwei gemischten Bauflächen,
- planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung,
- Entwicklung neuer Wohnbauflächen südlich des Heidendoren durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes, im Gegenzug Rücknahme der im RFNP dargestellten gemischten Baufläche zugunsten der Freifläche entlang der Kölner Straße,
- planungsrechtliche Sicherung des im RFNP dargestellten Sondergebietes, in dem auch eine Wohnnutzung zulässig sein soll,
- Festsetzung der Kölner Straße und des Heidendoren als öffentliche Verkehrsflächen,
- ökologische und optische Freiraumvernetzung sowie planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Freiflächen durch künftige Festsetzung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft/ Landschaftsschutzgebiet.



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Tel.: 6272 Stand: 02.2015

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit <u>vom 11.05.2015 bis einschließlich 09.06.2015</u> im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Abweichend von den o. g. Zeiten können am 27.05.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

<u>Schriftliche Äußerungen</u> können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 11.05.2015 auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2015 Die Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld

<u>Teilung und Neuabgrenzung des Plangebietes</u> Bebauungsplanes "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a"

vom 17.04.2015

ı

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.04.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Bereich der Tankstelle Ecke Großenbaumer Straße / Saarnberg umfangreiche Altlasten-Untersuchungen erforderlich werden, die jedoch bei laufendem Betrieb der Tankstelle problematisch sind.

Der Planungsausschuss beschließt die nun vorgesehene Abgrenzung des Bebauungsplanes "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a"; er billigt die Absicht das Verfahren für den restlichen Bereich zu einem späteren Zeitpunkt gesondert fortzuführen.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Plangebiet gegenüber dem bisherigen Planungsstand verändert werden soll (siehe Abgrenzungsplan – Anlage 2). Der Planungsausschuss beschließt für die hinzukommenden Bereiche die förmliche Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Für die Erweiterungsbereiche beschließt er weiterhin, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, weil die Auswirkung der Gebietserweiterung auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche nur unwesentlich sind."

П

Ein Lageplan mit Darstellung der Teilung und Neuabgrenzung des Plangebietes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

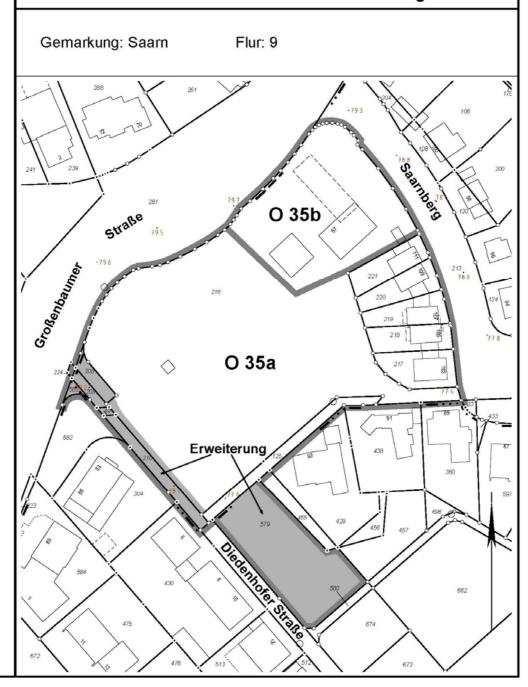
Mülheim an der Ruhr, den 17.04.2015 Die Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld



Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR

Teilung und Erweiterung des Plangebietes

"Großenbaumer Straße / Saarnberg - O 35"



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a"

Der Entwurf zum Bebauungsplan "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a" mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 11.05.2015 bis einschließlich 12.06.2015

öffentlich ausgelegt.

Abweichend von den o. g. Zeiten können am 27.05.2015 keine Auskünfte erteilt und keine mündlichen Stellungnahmen zur Niederschrift entgegen genommen werden.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan "Düppenbäckerweg / Wintgensweg / Heinrich-Gröschner-Straße", förmlich festgestellt am 29.06.1940, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a" aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- 5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Klimaschutz, Lufthygiene, Verkehrslärm, Immissionen eines SEVESO II Betriebes, Entwässerung/Versiegelung, Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Altlastenverdacht, Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Bergbau
- 8 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Schalltechnische Untersuchungen,
 Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und Stufe II, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bodenuntersuchungen, Energiekonzept, Entwässerungskonzept
- 2 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und Anregungen während der Öffentlichkeitsversammlung mit Umweltbezug: Klima, verkehrliche Erschließung, Verkehrslärm, Ausgleich des Eingriffs, Park- und Stellplatzsituation, Wegfall Grünfläche, Entwässerung

Diese werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung mit Umweltbericht ebenfalls ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im <u>Amt für Stadtplanung</u>, <u>Bauaufsicht und Stadtentwicklung</u>, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

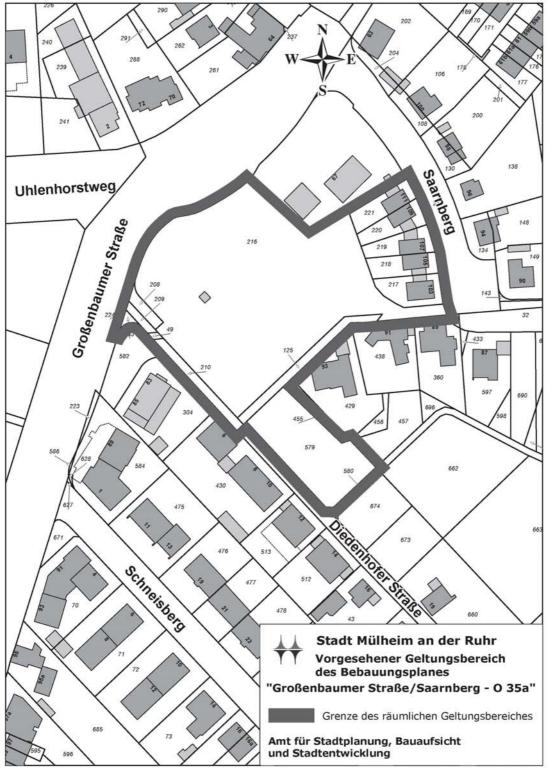
Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a" ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Informationen zur Planung können auch im Internet unter <u>www.muelheim-ruhr.de</u> ab dem 11.05.2015 abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17. 04. 2015 Die Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Stand: 04/2014

<u>Inhalt</u>

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Delijy Ugljaniv, Duisburg)	109
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fabian Haß, Frankfurt)	109
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Biru-Dan Grancea, Duisburg)	110
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Zinsbescheides (Dominik Pajor)	110
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Dominik Pajor)	111
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Heißener Straße 28)	111
Widmungsverfügung (Fängerweg)	112
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kölner Straße/Heidendoren – I 18 vom 17.04.2015	114
Bekanntmachung: Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan "Kölner Straße/Heidendoren – I 18"	116
Bekanntmachung: Teilung und Neuabgrenzung des Plangebietes Bebauungsplan "Großenbaumer Straße/Saarnberg – O 35a" vom 17.04.2015	119
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Großenbaumer Straße/Saarnberg – O 35a"	122